

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

## Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

### 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mancozeb 68 %  
Cymoxanil 4.5 %

Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

### 2. Handelsprodukte

Curzate M WG Schweizerische Zulassungsnummer: D-4595  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 4573-00  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: DuPont de  
Nemours (Deutschland) GmbH

Realchemie Mancozeb &  
Cymoxanil Schweizerische Zulassungsnummer: D-4790  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 004573-00/021  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Gemüsebau:</b>			
Kopfsalat, Lattich	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 1.8–2.3 kg/ha Anwendung: In 200–400 l Wasser.	1
Schalotten, Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 2.5 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bei Befallsbeginn. In 200–400 l Wasser.	

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Tomaten	Alternaria spp., Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.2 - 0.25 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bei Befallsbeginn.	
<b>Feldbau:</b>			
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 2.5 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	2, 3, 4

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Nur zur Anzucht von Jungpflanzen. Anwendung bis spätestens 14 Tage nach der Pflanzung an den definitiven Standort, letzte Behandlung nur mit niedriger Aufwandmenge.
- 2 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.
- 3 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.
- 4 = Maximal 3 Behandlungen.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

#### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Manfred Bötsch